

Synopse

Änderung der Kantonsverfassung betreffend kantonales Wahlrecht für Menschen mit Beeinträchtigungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **111.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Mai 2024
	Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV)
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 111.1 , Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Stand 23. Juni 2018), wird wie folgt geändert:
Verfassung des Kantons Zug	Verfassung des Kantons Zug
vom 31. Januar 1894	(Kantonsverfassung, KV)
§ 27 ¹ Das Stimmrecht für kantonale Wahlen und Abstimmungen wird ausschliesslich in der Wohngemeinde ausgeübt. ² Das Recht, zu stimmen und zu wählen sowie die Wählbarkeit besitzen: Alle Kantonsbürger und -bürgerinnen und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich nicht in einem der unten aufgeführten Ausnahmefälle befinden.	 ² Das Recht, zu stimmen und zu wählen sowie die Wählbarkeit besitzen: Alle Kantonsbürger und -bürgerinnen und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich nicht in einem der unten aufgeführten Ausnahmefälle befinden.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Mai 2024
³ Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht.	³ <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie tritt nach Annahme durch das Stimmvolk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...] und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung[Gewährleistung durch die Bundesversammlung am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...